

machtsmängeln», etwa weil die Vollmacht nicht unterschrieben ist oder weil sie anstatt im Original lediglich in Kopie eingereicht wird, besteht die Möglichkeit, dass zu deren Behebung eine Nachfrist gesetzt wird. Prozessuale Vorschriften, die in diesen Fällen einer Behebung des Mangels entgegenstehen, verletzen das Verbot des überspitzten Formalismus.<sup>101</sup> Ebenso hat der Staatsgerichtshof beispielsweise entschieden, dass einem nicht anwaltlich vertretenen Kläger ein Verbesserungsauftrag gemäss § 182 ZPO zu erteilen ist, wenn bei einer vermittlungspflichtigen Zivilklage die Einholung des Leitscheines nur (glaubhaft) behauptet, der Leitschein aber der Klage nicht beigelegt wird. Dem Kläger ist es zu ermöglichen, dass er den Leitschein innert angemessener Frist nachreichen kann.<sup>102</sup> Dies muss im Übrigen auch bei einer anwaltlichen vertretenen Partei gelten.<sup>103</sup> Im Weiteren stellt es einen Verstoss gegen das Verbot des überspitzten Formalismus dar, wenn ein zunächst fehlerhafter Beschwerdeantrag und eine fehlerhafte Beschwerdebegründung als unzulässig zurückgewiesen werden, obwohl Beschwerdeantrag und Beschwerdebegründung in der Replik auf die Gegenäusserung des Obersten Gerichtshofes formal richtig gestellt worden waren.<sup>104</sup> Das Gericht verletzt das Verbot des überspitzten Formalismus ebenfalls, wenn es die vom Beschwerdeführer vorgenommenen Präzisierung seines Begehrens

---

101 Reicht ein Rechtsanwalt die Vollmacht in einem Verfahren lediglich in Kopie ein, obwohl die Prozessordnung vorschreibt, dass die Bevollmächtigung durch eine Vollmacht im Original oder in beglaubigter Abschrift nachzuweisen ist (vgl. etwa § 28 ZPO), ist richtigerweise ein Verbesserungsauftrag zu erteilen. Eine solche Lösung rechtfertigt sich schon deshalb, weil ein Rechtsanwalt mit massiven disziplinarischen und allenfalls sogar strafrechtlichen Sanktionen zu rechnen hätte, wenn ihm die Erschleichung einer Vollmacht nachgewiesen würde. Denn es ist nicht davon auszugehen, dass ein Rechtsanwalt ein Verfahren für seinen Mandanten führt, wenn er nicht weiss oder bei fehlender Rücksprachemöglichkeit zumindest mit guten Gründen annehmen darf, dass der Mandant mit seinem Vorgehen einverstanden ist. Vgl. StGH 2002/45, Entscheidung vom 17. September 2002, Erw. 2.4 ff., im Internet abrufbar unter <www.stgh.li>. Allgemein zu den Möglichkeiten einer Verbesserung von Formgebrechen eines Schriftsatzes siehe etwa § 84 ZPO oder Art. 40 Abs. 3 StGHG.

102 Vgl. dazu etwa StGH 2007/114, Entscheidung vom 15. April 2008, Erw. 4, im Internet abrufbar unter <www.gerichtsentscheidungen.li>.

103 Der Staatsgerichtshof lässt diese Frage ausdrücklich offen. Vgl. dazu StGH 2007/114, Entscheidung vom 15. April 2008, Erw. 4, im Internet abrufbar unter <www.gerichtsentscheidungen.li>.

104 Vgl. StGH 1995/11, Urteil vom 22. Juni 1995, LES 1996, S. 1 (5 f.). Siehe auch Kley, Grundriss, S. 249.